

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 5. Juni 1985

2185. Privater Quartierplan

Am 12. April 1985 ersuchte der Stadtrat Dübendorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 18. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 36, Grüze. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 1. Februar 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen die Festsetzung des Quartierplans eingereichter Rekurs ist gemäss Entscheid der Baurekurskommission III des Kantons Zürich vom 27. März 1985 als durch Rückzug erledigt abgeschlossen worden. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 10. Mai 1985 ist gegen diesen Entscheid kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Grünenstrasse, im Südwesten durch den Friedhofweg, im Südosten durch das Friedhofareal und die bereits überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 13 172 und 14 366 sowie im Nordosten durch die überbauten Grundstücke Kat.-Nrn. 6464 und 6522 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Stadt Dübendorf.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Grünenstrasse, die beiden Stichstrassen Friedhofweg und Quartierstrasse A sowie der Zufahrts- und Gehweg zur Quartierstrasse im Türli. Der an der Quartierstrasse A auf 19 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Strasse. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Grünenstrasse gemäss RRB Nr. 2395/1932 eingetragenen Verkehrsbaulinien werden im Einmündungsbereich der Quartierstrasse A geöffnet und angepasst. Die vom Regierungsrat bereits festgesetzten Verkehrsbaulinien (vgl. RRB Nr. 1753/1973) werden innerhalb des Quartierplanperimeters aufgehoben.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Quartierstrasse A 6%.

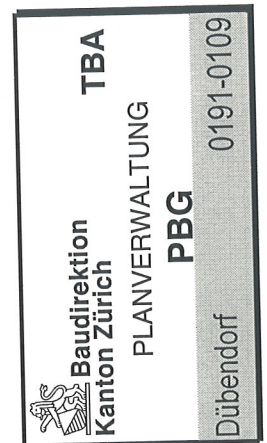
Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen. Der Stadtrat Dübendorf wird den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Stadtrates Dübendorf vom 18. Januar 1985 betreffend die Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 36, Grüze, wird gestützt auf § 133 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

Dübendorf



II. Mitteilung an den Stadtrat Dübendorf, 8600 Dübendorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 5. Juni 1985

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller